



Weisungsänderung AIG **Diese Änderung tritt am 1. September 2023 in Kraft.**

Die Änderungen betreffen im Wesentlichen die folgenden Bereiche:

- Widerruf bzw. Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung sowie Widerruf der Niederlassungsbewilligung aufgrund eines Sozialhilfebezugs.

Ziff. 8.3.1.5

Widerruf bzw. Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung aufgrund eines Sozialhilfebezugs (Art. 62 Abs. 1 Bst. e AIG)

Nach Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe e AIG setzt der Widerruf bzw. die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung eine Sozialhilfeabhängigkeit voraus. Massgebend sind die Höhe der ausgerichteten Beträge und die prognostische Beurteilung, ob mit einer Ablösung von der Sozialhilfe noch gerechnet werden kann (Urteil BGer 2C_212/2019 vom 12. September 2019 E. 4.1).

Neben den bisherigen und den aktuellen Sozialhilfebezügen ist auch die wahrscheinliche finanzielle Entwicklung auf längere Sicht abzuwägen. Ausschlaggebend ist eine Prognose zur voraussichtlichen Entwicklung der finanziellen Situation unter Berücksichtigung der realisierbaren Einkommensaussichten sämtlicher Familienmitglieder (Urteil BGer 2C_311/2021 vom 7. Oktober 2021 E. 3.1).

Werden keine Sozialhilfeleistungen mehr bezogen, weil die betroffene Person mittlerweile wegen vorzeitiger Pensionierung eine AHV-Rente mit Ergänzungsleistungen erhält, darf die Aufenthaltsbewilligung nicht widerrufen werden (Urteile BGer 2C_642/2022 vom 7. Februar 2023 E. 3.3.2; 2C_49/2023 vom 11. April 2023 E. 5).

Die Schwelle für die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung liegt tiefer als für den Widerruf der Niederlassungsbewilligung (Ziff. 8.3.2.4). Dies zeigt der Vergleich des Wortlauts von Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe e AIG «auf Sozialhilfe angewiesen» und von Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe c AIG «dauerhaft und in erheblichem Mass auf Sozialhilfe angewiesen» (Urteil BGer 2C_395/2017 vom 7. Juni 2018 E. 4.1).

Das Rundschreiben des SEM vom 2. Februar 2021 [«Erläuterungen mit allgemeinen Ausführungen zur Sozialhilfe und zur Zustimmungspflicht beim Bezug von Sozialhilfe nach der ZV-EJPD»](#) enthält allgemeine Ausführungen zur Berechnung der anrechenbaren Sozialhilfe, zur Meldepflicht und zur Zusammenarbeit der Behörden sowie zur Zustimmungspflicht beim Bezug von Sozialhilfe nach der ZV-EJPD. Siehe auch [FAQ Aufenthalt und Integrationskriterien](#).

Verhältnismässigkeitsprüfung

Liegt ein Sozialhilfebezug vor, ist eine Verhältnismässigkeitsprüfung vorzunehmen. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Sozialhilfeabhängigkeit selbstverschuldet ist oder nicht (Urteile BGer 2C_264/2021 vom 19. August 2021 E. 3.2; 2C_268/2021 vom 27. April 2021 E. 5.2.2; 2C_370/2021 vom 28. Dezember 2021 E. 3.4). Der Sozialhilfebezug gilt als selbst verschuldet, wenn in vorwerfbarer Weise das Arbeitspotenzial und die Steuerungsmöglichkeiten zur nachhaltigen Ablösung von der Sozialhilfe über Jahre hinweg unzureichend ausgeschöpft werden (Urteile BGer 2C_570/2021 vom 13. Oktober 2021 E. 2.2.2; 2C_311/2021 vom 7. Oktober 2021 E. 4.3.1; 2C_370/2021 vom 28. Dezember 2021 E. 5.1; 2C_1048/2017 vom 13. August 2018 E. 4.5.2).



Das BGer geht in folgenden Fällen von einer selbstverschuldeten Sozialhilfeabhängigkeit aus:

- Wenn die betroffene Person geltend macht, dass bei ihr seit einem Jahrzehnt eine weitgehende Arbeitsunfähigkeit vorliege, und zwei rechtskräftige IV-Entscheide dem widersprechen (Urteil BGer 2C_949/2017 vom 23. März 2018 E. 4.2).
- Wenn eine Person seit dem rechtskräftig ablehnenden IV-Entscheid seit sieben Jahren nicht mehr erwerbstätig ist (Urteil BGer 2C_984/2018 vom 7. April 2020 E. 6.1.2).
- Wenn die betroffene Person geltend macht, dass sie vollständig arbeitsunfähig sei, und sowohl ihr Antrag auf IV-Leistungen abgelehnt als auch auf ihren Revisionsantrag IV-Leistungen nicht eingetreten wurde (Urteil BGer 2C_193/2020 vom 18. August 2020 E. 2.3).
- Wenn die betroffene Person sich während drei Jahren insgesamt lediglich siebenmal für eine Arbeitsstelle bewirbt, obwohl sie um die Folgen ihrer Erwerbslosigkeit und die Notwendigkeit, eine Arbeitsstelle zu finden, gewusst hat (Urteil BGer 2C_248/2022 vom 16. Dezember 2022 E. 4.5.1).

Einer Mutter kann eine (teilweise) Erwerbstätigkeit spätestens ab dem 3. Altersjahr des jüngsten Kindes zugemutet werden. Dies gilt unabhängig davon, ob sie alleinerziehend ist (Urteile BGer 2C_870/2018 vom 13. Mai 2019 E. 5.3.3; 2C_775/2017 vom 28. März 2018 E. 4.4.2) oder ob ein traditionelles Familienmodell gelebt wird (Urteile BGer 2C_730/2018 vom 20. März 2019 E. 5.2.1; 2C_311/2021 vom 7. Oktober 2021 E. 4.3.1). Gemäss den [SKOS-Richtlinien, Kapitel C6.4](#), wird eine Erwerbstätigkeit oder eine Teilnahme an einer Integrationsmassnahme spätestens bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes erwartet. Bei Alleinerziehenden kann der selbstverschuldete Sozialhilfebezug nicht von vornherein ausgeschlossen werden (Urteile BGer 2C_89/2022 vom 3. Mai 2022 E. 3.3.2; 2C_234/2019 vom 14. Oktober 2019 E. 6.1.2).

Die Sozialhilfeabhängigkeit kann als nicht selbstverschuldet betrachtet werden, wenn die betroffene Person versucht hat, sich von der Sozialhilfe zu lösen, indem sie aktiv eine ihrem Gesundheitszustand angepasste Stelle gesucht oder sich um Unterstützung der Sozialversicherungen bemüht hat (Urteil 2C_653/2019 vom 12. November 2019 E. 9.2 *a contrario*).

Zu berücksichtigen sind ferner die Ursachen, weshalb eine Person sozialhilfeabhängig geworden ist, die bisherige Anwesenheitsdauer, die Integration, die gesundheitliche Situation, die Qualität der sozialen, kulturellen und familiären Bindungen zur Schweiz und die Bindung zum Heimatstaat sowie die drohenden Nachteile für sich und die Familienmitglieder im Hinblick auf ihre künftigen Lebensumstände im Heimatstaat (Urteile BGer 2C_370/2021 vom 28. Dezember 2021 E. 3.3; 2C_580/2020 vom 3. Dezember 2020 E. 5.2).

Künftige Ergänzungsleistungen belasten die öffentlichen Finanzen, was bei der Prüfung der Verhältnismässigkeit des Widerrufs zu berücksichtigen ist (Urteil BGer 2C_83/2018 vom 1. Februar 2019 E. 4.2.4). Siehe auch das [gemeinsame Rundschreiben SEM-BSV](#) vom 19. Dezember 2018 betreffend den Datenaustausch über die Ausrichtung von Ergänzungsleistungen.

Austausch zwischen den Migrations- und den Sozialhilfebehörden

Die Migrations- und die Sozialhilfebehörden haben unterschiedliche Zuständigkeiten und Aufgaben. In der Praxis kann dies zu unterschiedlichen Beurteilungen und Einschätzungen führen. Aus diesem Grund ist ein Austausch zwischen den Migrations- und den Sozialhilfebehörden



den für die Prüfung der Einzelfälle wichtig. Die Sozialhilfebehörden sind verpflichtet, den Migrationsbehörden einen Bezug von Sozialhilfe durch Ausländerinnen und Ausländer unaufgefordert zu melden (Art. 97 Abs. 3 Bst. d AIG und Art. 82b VZAE). Die abschliessende Beurteilung und der Entscheid über die Anordnung von ausländerrechtlichen Massnahmen liegen in der Kompetenz der Migrationsbehörden.

Ziff. 8.3.2.4

Widerruf der Niederlassungsbewilligung aufgrund eines Sozialhilfebezugs (Art. 63 Abs. 1 Bst. c AIG)

Nach Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe c AIG setzt der Widerruf der Niederlassungsbewilligung eine dauerhafte und erhebliche Sozialhilfeabhängigkeit voraus.

Das Bundesgericht geht bei einem Sozialhilfebezug während mindestens zwei bis drei Jahren von einer dauerhaften Sozialhilfeabhängigkeit aus (Urteile BGer 2C_679/2019 vom 23. Dezember 2019 E. 6.4.1; 2C_984/2018 vom 7. April 2020 E. 5.3; 2C_870/2018 vom 13. Mai 2019 E. 5.3.1; Urteil BGer 2C_13/2019 vom 31. Oktober 2019 E. 3.2; 2C_311/2021 vom 7. Oktober 2021 E. 3.4). Neben den bisherigen und den aktuellen Sozialhilfebezügen ist auch die wahrscheinliche finanzielle Entwicklung auf längere Sicht abzuwägen. Massgebend ist, dass die Beurteilung der Dauerhaftigkeit der Sozialhilfeabhängigkeit auch anhand einer Zukunftsprognose erfolgt (Urteil BGer 2C_813/2019 vom 5. Februar 2020 E. 2.2). Sie wird bejaht, wenn im Zeitpunkt der Entscheidfällung nicht mit einer Verbesserung der Situation gerechnet werden kann und die Sozialhilfeabhängigkeit aller Voraussicht nach auch unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Familienmitglieder bestehen bleibt. So ist bei Familien eine Gesamtbeurteilung vorzunehmen; der Betrag des Sozialhilfebezugs darf nicht auf die betroffenen Einzelpersonen aufgeteilt werden, und es sind die Einkommensmöglichkeiten aller Familienmitglieder mitzuberücksichtigen (Urteil BGer 2C_130/2010 vom 25. Juni 2010 E. 3.2 sowie BGE 119 Ib 1 E. 3c).

Werden keine Sozialhilfeleistungen mehr bezogen, weil die betroffene Person mittlerweile wegen vorzeitiger Pensionierung eine AHV-Rente mit Ergänzungsleistungen erhält, darf die Niederlassungsbewilligung nicht widerrufen werden (Urteil BGer 2C_60/2022 vom 27. Dezember 2022 E. 4.7 zur BGE-Publikation vorgesehen).

Die Erheblichkeitsschwelle für einen Ein- und Zweipersonenhaushalt liegt etwa zwischen 60 000 Franken und 100 000 Franken, bei grösseren Personenhaushalten bei über 100 000 Franken. Für das BGer ist der Widerruf der Niederlassungsbewilligung gerechtfertigt bei einem Sozialhilfebezug von mehr als 80 000 Franken während mindestens zwei bis drei Jahren (Urteile BGer 2C_716/2021 vom 18. Mai 2022; 2C_173/2017 vom 19. Juni 2017 E. 4.2; 2C_837/2017 vom 15. Juni 2018 E. 6.3; 2C_1228/2012 vom 20. Juni 2013 E. 2.2). Es hat jedoch in mehreren Urteilen betont, dass auch bereits ein Betrag von 50 000 Franken als erheblich gelten kann (Urteile BGer 2C_263/2016 vom 10. November 2016 E. 3.1.3; 2C_1085/2015 vom 23. Mai 2016 E. 4.3; 2C_780/2013 vom 2. Mai 2014 E. 3.3.3; 2C_672/2008 vom 9. April 2009 E. 3.3).

Das Rundschreiben SEM vom 2. Februar 2021 [«Erläuterungen mit allgemeinen Ausführungen zur Sozialhilfe und zur Zustimmungspflicht beim Bezug von Sozialhilfe nach der ZV-EJPD»](#) enthält Erläuterungen mit allgemeinen Ausführungen zur Berechnung der anrechenbaren Sozialhilfe, zur Meldepflicht und zur Zusammenarbeit der Behörden sowie zur Zustimmungspflicht durch das SEM beim Bezug von Sozialhilfe nach der Verordnung des EJPD über das ausländerrechtliche Zustimmungsverfahren.



Verhältnismässigkeitsprüfung

Liegt ein Sozialhilfebezug vor, ist eine Verhältnismässigkeitsprüfung vorzunehmen. Dabei ist zu prüfen, ob die Sozialhilfeabhängigkeit selbstverschuldet ist oder nicht (Urteil BGer 2C_458/2019 vom 27. September 2019 E. 4.3).

Das BGer geht in folgenden Fällen von einer selbstverschuldeten Sozialhilfeabhängigkeit aus:

- Wenn die langjährige Sozialhilfeabhängigkeit hauptsächlich auf die Passivität und fehlende Motivation, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, zurückzuführen ist (Urteil BGer 2C_458/2019 vom 27. September 2019 E. 5.1.3).
- Wenn die betroffene Person geltend macht, dass sie vollständig arbeitsunfähig sei, und auch nach der dritten erfolglosen Anmeldung bei der IV nicht mehr mit einer IV-Rente gerechnet werden kann (Urteil BGer 2C_716/2021 vom 18. Mai 2022 E. 3.2.1 und E. 3.2.2).
- Wenn die betroffene Person mit dem Sozialdienst nur mangelhaft zusammenarbeitet und bislang in keiner Weise zu den Unterbringungskosten für die Fremdplatzierung ihres Kindes beigetragen hat, sodass die Sozialbehörden diese Kosten vollständig zu übernehmen haben (Urteil BGer 2C_726/2021 vom 8. Juni 2022 E. 4.2.2).
- Wenn die betroffene Person nach vielen erwerbslosen Jahren (rund 13 Jahre) an einem Angebot der Arbeitsintegration teilnimmt und lediglich Freiwilligeneinsätze im Rahmen der Nachbarschaftshilfe leistet (Urteil BGer 2C_30/2022 vom 29. November 2022 E. 4.5.2).

Zudem ist die Ursache, warum eine Person sozialhilfeabhängig wurde, zu berücksichtigen (Urteil BGer 2C_716/2021 vom 18. Mai 2022 E. 3.2.1). Auch die Hintergründe einer Arbeitslosigkeit oder einer unverschuldeten Notlage sind zu berücksichtigen (Urteil BGer 2C_176/2020 vom 1. November 2021 E. 3.1).

Gemäss der Rechtsprechung des BGer zur Niederlassungsbewilligung kann einer Mutter eine (teilweise) Erwerbstätigkeit spätestens ab dem 3. Altersjahr des jüngsten Kindes zugemutet werden. Dies gilt unabhängig davon, ob sie alleinerziehend ist oder ob ein traditionelles Familienmodell gelebt wird. Gemäss den [SKOS-Richtlinien, Kapitel C6.4](#), wird eine Erwerbstätigkeit oder eine Teilnahme an einer Integrationsmassnahme spätestens bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes erwartet.

Künftige Ergänzungsleistungen belasten die öffentlichen Finanzen, was bei der Prüfung der Verhältnismässigkeit des Widerrufs zu berücksichtigen ist (Urteil BGer 2C_30/2022 vom 29. November 2022 E. 4.5.3). Rechtskräftige IV-Entscheide sind für die Migrationsbehörden grundsätzlich bindend (Urteil BGer 2C_306/2022 vom 13. Juli 2022 E. 7.4). Siehe auch das [gemeinsame Rundschreiben SEM-BSV](#) vom 19. Dezember 2018 betreffend den Datenaustausch über die Ausrichtung von Ergänzungsleistungen.

Austausch zwischen den Migrations- und den Sozialhilfebehörden

Die Migrations- und die Sozialhilfebehörden haben unterschiedliche Zuständigkeiten und Aufgaben. In der Praxis kann dies zu unterschiedlichen Beurteilungen und Einschätzungen führen. Aus diesem Grund ist ein Austausch zwischen den Migrations- und den Sozialhilfebehörden für die Prüfung der Einzelfälle wichtig. Die Sozialhilfebehörden sind verpflichtet, den Migrationsbehörden einen Bezug von Sozialhilfe durch Ausländerinnen und Ausländer unaufge-



fordert zu melden (Art. 97 Abs. 3 Bst. d AIG und Art. 82b VZAE). Die abschliessende Beurteilung und der Entscheid über die Anordnung von ausländerrechtlichen Massnahmen liegen in der Kompetenz der Migrationsbehörden.

* * *